

**Zulassungsordnung für den
weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang
„Soziale Arbeit“**

**der Hochschule Neubrandenburg
vom 11.11.2021**

Auf der Grundlage des § 31 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Zulassungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ als Satzung erlassen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Form und Frist des Zulassungsantrages
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Zulassungs- / Ablehnungsbescheid
- § 8 Rücknahme, Widerruf
- § 9 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt das Zulassungsverfahren zum zweiten und höheren Fachsemester für alle Studienplätze im weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“.

(2) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgelegt. Übersteigt die Zahl der zugangsberechtigten Bewerber*innen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird ein Auswahlverfahren auf Grundlage dieser Satzung durchgeführt.

(3) Die Studienplatzvergabeordnung M-V als auch die Studienplatzvergabebesatzung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – finden im Zulassungsverfahren des weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ keine Anwendung.

§ 2

Form und Frist des Zulassungsantrages

(1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt voraus, dass ein Zulassungsantrag bei einer Bewerbung

a) für das zweite Fachsemester für das Wintersemester bis zum 15. Juni des Jahres oder

b) für höhere Fachsemester für das Sommersemester bis zum 15. Dezember des Jahres bzw. für das Wintersemester bis zum 15. Juni des Jahres

bei der Hochschule Neubrandenburg frist- und formgerecht eingegangen ist (Ausschlussfristen). Der Zulassungsantrag muss über das Webportal der Hochschule gestellt werden. Erforderliche Unterlagen und Nachweise sind in dem Webportal hochzuladen. Ist der Zulassungsantrag frist- und formgerecht nach Satz 1 gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommer- und für das Wintersemester bis eine Woche nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist nachgereicht und berücksichtigt werden. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(2) Eine Aufnahme zum Weiterstudium in einem höheren Fachsemester erfolgt nur im Rahmen freiwerdender Studienplätze.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ sind die besonderen Zugangsvoraussetzungen lt. § 3 Fachprüfungsordnung.

(2) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. mit welchen Interessen und Erfahrungen die*der Bewerber*in das Studium aufnehmen möchte,
2. welche Ziele mit der Entscheidung zum Studium verfolgt werden,
3. welche für das Studium relevanten Kenntnisse bestehen, die in Beruf, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden.

(3) Die Motivationsschreiben werden vom Prüfungsausschuss des weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit

mindestens zwei Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden Parameter nach Absatz 2 Punkt 1 bis 3 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Die Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Der Studieneignungstest und das Motivationsschreiben sollen feststellen, ob die*der Bewerber*in die Fähigkeit besitzt, den angestrebten Studiengang erfolgreich absolvieren zu können.

(2) Der Studieneignungstest besteht aus einer schriftlichen Aufsichtsarbeit im Umfang von vier Zeitstunden. Von der*dem Bewerber*in sind zu fordern:

1. Denk- und Urteilsfähigkeit,
2. Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit,
3. die Fähigkeit, Gedanken schriftlich in verständlicher Weise darzulegen,
4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

(3) Der Studieneignungstest wird von mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Die Note der einzelnen Aufsichtsarbeiten ergibt sich dabei aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeweils zu vergebenden Einzelnote.

§ 5

Auswahlverfahren

Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand des Studieneignungstestes nach § 4 Absatz 2 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 3 Absatz 2 wird eine Rangliste gebildet, in dem die Abschlussnote des Studieneignungstestes für jeden gemäß § 3 Absatz 3 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerber*innen Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 6

Auswahlkommission

(1) Die Vorbereitung der Auswahlentscheidung übernimmt der im Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung bestellte Prüfungsausschuss des weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“.

- (2) Der Prüfungsausschuss wird entsprechend § 8 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg eingesetzt.
- (3) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses in diesem Rahmen sind
1. Feststellung der besonderen Motivation nach § 3 Absatz 2
 2. Erstellung des Studieneignungstests (§ 4)
 3. Bewertung des Studieneignungstests (§4)
 4. Festlegung der Rangfolge (§ 5)
 5. Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der*des Bewerber*in

§ 7

Zulassungs- / Ablehnungsbescheid

- (1) Bewerber*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule Neubrandenburg einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem ist eine Frist festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in schriftlich zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, erlischt die Zulassung und der freigewordene Studienplatz wird im Nachrückverfahren vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist der*die Bewerber*in vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist im Ablehnungsbescheid hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Semesterbeginn und endet mit Abschluss des Verfahrens.

§ 8

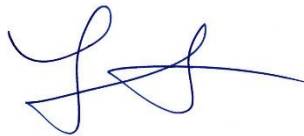
Rücknahme, Widerruf

Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der*die Bewerber*in die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgt. Sofern der*die Bewerber*in bereits eingeschrieben wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“. Der*dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.
- (2) Diese Zulassungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 in den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 10. November 2021 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 11.11.2021.



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 18.11.2021 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.